

Antrag auf Fördermitgliedschaft

Ja, ich möchte **Wirtschaft ist Care e.V.** regelmäßig als Fördermitglied unterstützen.

☐ Monatlich mit _____Euro ☐ Jährlich mit _____Euro

Die Mitgliedschaft beginnt sofort nach Erhalt der Bestätigung und wird zum 1. Tag des Folgemonats fällig.

Vorname _____ Name _____
Straße/ Nr. _____ PLZ/Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

☐ Der Wortlaut der Vereinssatzung ist mir bekannt.

Als Fördermitglied erhalten Sie

- eine Jahresspendenbescheinigung
- den Newsletter zu unserem Verein

☐ Ich bezahle per Lastschriftinzug.

Hiermit ermächtige ich den Verein *Wirtschaft ist Care e.V.*, meinen Mitgliedsbeitrag zu Lasten des nachfolgend genannten Kontos bei Fälligkeit mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von *Wirtschaft ist Care e.V.* auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Die Gläubigeridentifikationsnummer von *Wirtschaft ist Care e.V.* lautet DE22ZZZ00002551546. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Beiträge an den Verein gehören zu den steuerlich absetzbaren Sonderausgaben (§ 10b Abs.1 EStG).

Kontoinhaber*in _____
IBAN _____
BIC _____
Kreditinstitut _____

☐ Ich überweise den Betrag im gewählten Zahlungsrhythmus auf das unten genannte Konto von **Wirtschaft ist Care e.V.**

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Wirtschaft ist Care e.V.
C/o Thinkfarm
Oberlandstr- 26 - 35
D – 12099 Berlin

Datenschutzhinweise: Die von Ihnen angegebenen Daten werden nur im Rahmen der Abrechnung und Betreuung Ihrer Mitgliedschaft im Verein *Wirtschaft ist Care e.V.* erfasst bzw. verarbeitet.

Satzung Verein (Stand 21.03.2022)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Wirtschaft ist Care“ soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden, um auf diese Weise die Rechtsfähigkeit als e.V. zu erlangen. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) Die Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
- b) die Förderung von Bildung und Erziehung,
- c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in a) bis c) genannten gemeinnützigen Zwecke sowie
- e) die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke a) bis d). Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den in a) bis d) genannten ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

(2) Der Verein „Wirtschaft ist Care“ sensibilisiert dafür, dass sozialer, ökonomischer und ökologischer Wohlstand und Wohlbefinden weltweit auf un- oder unterbezahlter Care-Arbeit beruhen. Er setzt sich mit öffentlichkeitswirksamen Projekten und Bildungsanliegen dafür ein, dass Care-Leistungen als vollwertige Arbeit öffentlich anerkannt, dokumentiert und wertgeschätzt werden. Er bemüht sich um die Vermittlung von Forschungsergebnissen aus Care-Ökonomie und -Ethik. Ziel der Vereinsarbeit ist es, einen Beitrag zu einem besseren, geschlechtersensiblen Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen, die unentgeltlich oder unterbezahlt Care-Leistungen erbringen, zu leisten. Damit setzt sich der Verein letztlich auch zum Ziel, eine Sensibilisierung für die Reorganisation der Ökonomie um ihr Kerngeschäft, die Befriedigung

tatsächlicher menschlicher Bedürfnisse weltweit, anzustreben.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

a) die eigene Durchführung von Forschungsprojekten zu Aspekten zukunftsfähiger Care-Ökonomien und nachhaltiger Entwicklung unter Berücksichtigung des Natur- und Klimaschutzes. Sämtliche Forschungsergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen.

b) die Planung, Konzeption und Durchführung von eigenen Veranstaltungen in Form von Bildungsangeboten, Konferenzformaten, Tagungen, Summerschools, Projekttagen, Vorträgen, Workshops, Schulungen, sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

c) die Entwicklung und Bereitstellung von Überblicksmaterialien, Bildungsformaten und Lehrmaterialien zu Care-Ökonomie und zu Konzepten zukunftsfähigen Wirtschaftens, unter Berücksichtigung des Natur- und Klimaschutzes.

d) die Entwicklung von Medienangeboten und Kampagnen, um Menschen zum gesellschaftlichen Engagement in den Themengebieten des Vereins zu ermutigen, zu begleiten und darin zu bestärken.

e) die Zusammenführung der Care-Bewegungen in den DACH-Ländern und Engagement in den internationalen Care-Netzwerken.

(3) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessenorganisationen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

(1) Der Verein hat:

a) Fördermitglieder

b) Stimmberechtigte Mitglieder

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Förderbeitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet das jeweilige Fördermitglied. Über die Fälligkeit des jeweiligen Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins aktiv und nachhaltig zu fördern. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen.

(4) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern und stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.

(5) Von den stimmberechtigten Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend angehört werden. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung des Vereins.

(7) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

(8) Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds oder eines stimmberechtigten Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus der Vereinigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung geboten worden ist. Ausscheidende

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen. Sie findet regelmäßig statt, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer_innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

(2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) die Wahl des Vorstands.

b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands.

c) die Entlastung des Vorstands.

d) der Ausschluss von Mitgliedern.

e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, sofern ein solcher erhoben wird.

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

(3) Beschlussfassung und Protokollierung

a) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß per Post oder per Email eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Ausgenommen davon sind Fördermitgliedschaften, siehe hierzu auch § 3, Absatz (6).

b) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.

c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem oder der Versammlungsleiter_in und dem oder der Schriftführer_in zu unterzeichnen ist.

d) Eine Änderung der Satzung des Vereins, eine Änderung seiner Zwecke oder seine Auflösung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

e) Ohne Versammlung ist ein Beschluss der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben. (§32 Abs. 2 BGB)

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und maximal vier gleichberechtigten Vorsitzenden.

(2) Er bleibt bis zur erfolgreichen Neuwahl von Vorstandspersonen im Amt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Jede_r Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(6) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit und andere Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

(7) Die Entlastung des Vorstandes wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Anfallberechtigung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege einsetzt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Amtsgerichtes oder des Finanzamtes eine Satzungsänderung erforderlich werden, so hat der Vorstand das Recht, die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht beanstandeten Passagen in der Satzung zu ändern. Der Vorstand beschließt in diesem Fall einstimmig.

§ 9 Schiedsrichterliches Verfahren

(1) In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt.

(2) Eine Schiedsordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.